

VII. Rechnungslegung im internationalen Kontext

1. Internationaler Kapitalmarkt und internationale Rechnungslegung

Im Zuge der **Globalisierung bzw. Internationalisierung** wachsen nicht nur die Gütermärkte, sondern auch die Finanzmärkte immer mehr zusammen. Das Kapital kann – nicht zuletzt durch moderne Informations- und Kommunikationstechniken – sekundenschnell weltweit transferiert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass

- Kapitalanleger weltweit nach den **günstigsten Anlagealternativen** suchen und
- kapitalnachfragende Unternehmen bestrebt sind, sich weltweit **möglichst kostengünstig zu finanzieren**.

Damit ein Kapitalanbieter seine Anlageentscheidung optimal treffen kann, ist er auf Informationen über die verschiedenen Anlagealternativen angewiesen. Möchte der Anleger sein Geld in Unternehmen (als Eigen- oder Fremdkapitalgeber) investieren, ist er an Informationen über die (aktuelle und künftige) wirtschaftliche Lage der zur Auswahl stehenden Unternehmen interessiert. Diese Informationen gewinnt er zu einem erheblichen Teil aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen. Im Sinne aktiver Informationspolitik¹ nutzen Unternehmen den **Jahresabschluss als „Werbemittel“** zur internationalen Kapitalakquisition.

International orientierte Kapitalanleger erwarten von der externen Rechnungslegung eine informatorische Fundierung ihrer Anlageentscheidungen. Dazu müssen Jahresabschlüsse zwei **Bedingungen** erfüllen:

1. Jahresabschlüsse haben (potentielle und aktuelle) Investoren über die (aktuelle und zukünftige) **wirtschaftliche Lage des Unternehmens** zu informieren.
2. Jahresabschlüsse sollten **international verständlich und vergleichbar** sein.

Beide Bedingungen werden vom deutschen HGB-Jahresabschluss (Rechtsstand 01.01.2008) nicht erfüllt, weil

- **HGB-Jahresabschlüsse** durch übermäßige Betonung des Gläubigerschutzgedankens ein pessimistisch verzerrtes Bild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zeichnen während
- **Jahresabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards** im Sinne eines „true and fair view“ um eine **neutrale Darstellung** der Vermögens- und Ertragslage bemüht sind.

Im Zuge einer international vereinheitlichten Rechnungslegung wird sich auch der deutsche Gesetzgeber dem Trend zur neutralen Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens öffnen.

Nach § 315a HGB müssen deutsche Konzernmütter, wenn ein Konzernunternehmen den geregelten Kapitalmarkt in Anspruch nimmt, einen **Konzernabschluss** nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) erstellen.

2. Systeme internationaler Rechnungslegung

Wenn von internationaler Rechnungslegung gesprochen wird, sind hiermit üblicherweise zwei Normensysteme gemeint:

¹ Vgl. S. 886 f.

- (1) „International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards“ (IAS/IFRS)
 (2) „United-States-Generally Accepted Accounting Principles“ (US-GAAP)

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die zentralen Ziele der beiden Rechnungslegungssysteme.

Merkmal	(1) IAS/IFRS	(2) US-GAAP
Normsetzer	International Accounting Standards Board (IASB)	Financial Accounting Standards Board (FASB)
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung und weltweite Verbreitung von Rechnungslegungsgrundsätzen • Verbesserung und internationale Harmonisierung von Rechnungslegungsnormen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung zum Schutze des Wertpapierhandels in den USA • Zulassungsvoraussetzung zur Aktiennotierung an US-Börsen

Abb. 117: Normensysteme internationaler Rechnungslegung

Die (1) IAS/IFRS werden vom **International Accounting Standards Board (IASB)** mit Sitz in London herausgegeben. Das IASB wurde 1973 als International Accounting Standards Committee (IASC) als Vereinigung berufsständischer Organisationen aus dem Bereich der Rechnungslegung gegründet. Im Jahr 2001 erfolgte eine Umstrukturierung des IASB, in deren Verlauf sich auch die Namensgebung der Rechnungslegungsstandards veränderte: Neue Standards, die z.T. auch bestehende IAS ersetzen, wurden seitdem IFRS¹ genannt.

Die (2) US-GAAP werden vorrangig vom **Financial Accounting Standards Board (FASB)** erlassen. Das FASB ist – ebenso wie das IASB – ein privates Rechnungslegungsgremium, welches von der **Securities and Exchange Commission (SEC)**, der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, beauftragt wurde, Rechnungslegungsstandards zum Schutze des Wertpapierhandels in den USA zu entwickeln.

Die US-GAAP weisen zwei wesentliche Besonderheiten auf:

1. Sie gelten nur für **börsennotierte Unternehmen**.
2. Vom FASB entwickelte Standards (= Statements of Financial Accounting Standards, SFAS) sind erst dann **verbindlich**, wenn sie von der SEC **genehmigt** worden sind.

Sowohl die IFRS als auch die US-GAAP sind angelsächsisch geprägt und verfolgen eine vom deutschen HGB abweichende „**Bilanzierungsphilosophie**“.

Bislang, d.h. bis zur möglichen Anpassung an internationale Rechnungslegungsstandards, stellt die **kontinentaleuropäisch** geprägte deutsche Rechnungslegung den **Gläubigerschutz** in den Mittelpunkt der Bilanzierung. Durch eine vorsichtige Bilanzierung und die **Bildung stiller Rücklagen** soll die Haftungssubstanz hoch gehalten werden. Die Interessen der **Fremdkapitalgeber** werden über die der Eigenkapitalgeber gestellt.

¹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden auf die Differenzierung zwischen IAS/IFRS verzichtet und nur der Begriff IFRS verwendet.

Deutsche Rechnungslegung (HGB)	Internationale Rechnungslegung (US-GAAP, IFRS)
kontinentaleuropäisch geprägt	angelsächsisch geprägt
Dominanz des Gläubigerschutzes	Dominanz des Anteilseignerschutzes
Bankenfinanzierung vorherrschend	Kapitalmarktfinanzierung vorherrschend
Normenfestsetzung durch Gesetzgeber; code law	Normenfestsetzung durch private Organisationen; case law
enge Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz (Maßgeblichkeit)	Trennung von Handels- und Steuerbilanz (keine Maßgeblichkeit)

Abb. 118: Unterschiedliche „Philosophien“ deutscher und internationaler Rechnungslegung

Die **angelsächsisch** geprägte internationale Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP stellt demgegenüber die Bedürfnisse der **Eigenkapitalgeber** in den Mittelpunkt des Interesses. Diese unterschiedliche Stoßrichtung der Rechnungslegung resultiert nicht zuletzt aus einer anderen **Finanzierungstradition**: Während in Deutschland die Bankenfinanzierung (und damit die Fremdfinanzierung) dominiert, finanzieren sich angelsächsische Unternehmen stärker über den Eigenkapitalmarkt.

Der nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften erstellte **IFRS-Abschluss** will die Bildung stiller Rücklagen durch eine marktgerechte Bewertung von Vermögen und Schulden vermeiden und den (Eigen-)Kapitalgebern ein ungetrübtes Bild der Ertragslage des Unternehmens vermitteln.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der unterschiedlichen Normensetzung. Die Rechnungslegungsvorschriften in Kontinentaleuropa (insb. Deutschland und Frankreich) werden primär vom **Gesetzgeber** erlassen.¹ Die Gesetzgeber sind dabei bestrebt, möglichst einen allgemeingültigen, systematischen Rahmen der Rechnungslegung zu setzen (**code law**). Die handelsrechtlichen Regelungen dienen auch als Grundlage zur Bemessung der Ertragsteuern (**Maßgeblichkeitsgrundsatz**).² Im Gegensatz dazu erfolgt die Normensetzung im angelsächsischen Raum durch **privatrechtliche Organisationen**.³ Die verabschiedeten Normen orientieren sich dabei – an einer einzelfallspezifischen Regelungstechnik (**case law**). Eine Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Normen für die Ertragsbesteuerung existiert nicht.

Ziel des IASB ist die Schaffung weltweit anerkannter Rechnungslegungsstandards. Wesentliche Meilensteine auf dem Weg zu diesem Ziel sind bereits vollzogen:

- Im Jahr 2000 hat die **IOSCO (International Organisation of Securities Commissions)**, der internationale Zusammenschluss der Börsenaufsichtsbehörden, ihren Mitgliedern empfohlen, die IFRS für das Listing an nationalen Börsen zuzulassen.

¹ Es ist allerdings inzwischen auch in Deutschland mit der Gründung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) der Übergang zu einer privatrechtlich organisierten Normensetzung eingeleitet worden.

² Vgl. S. 719 f.

³ So z.B. in den USA – wie erwähnt – primär über das Financial Accounting Standards Board (FASB) und in Großbritannien primär über das Accounting Standards Board (ASB).

- Im Bereich der Europäischen Union sind die IFRS über die sog. „IAS-Verordnung“¹ seit 01.01.05 für alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen verbindlich. Unternehmen gelten dann als kapitalmarktorientiert, wenn sie den Kapitalmarkt über die Emission von Aktien oder Anleihen in Anspruch nehmen.
- Das Ziel, Unternehmen mit einem IFRS-Abschluss zur **Aktiennotierung an einer US-Börse**, z.B. an der New York Stock Exchange (NYSE) zuzulassen, ist in greifbare Nähe gerückt. Die Konvergenzverhandlungen² zwischen IASB und der „US-Schwesterorganisation“ FASB verfolgen das Ziel, die derzeit noch erforderliche Überleitungsrechnung durch eine weitere **Angleichung von IFRS und US-GAAP** überflüssig zu machen.

3. International Financial Reporting Standards (IFRS)

Neben börsennotierten Konzernmüttern, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen müssen, haben Einzelunternehmen die Möglichkeit zur freiwilligen Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses. Damit wollen sie den Informationsbedürfnissen international orientierter Eigen- und Fremdkapitalgeber Rechnung tragen. Im Folgenden werden

- Ziele
- Geltungsbereich
- Grundkonzeption
- Bestandteile

des Jahresabschlusses nach IFRS³ kurz vorgestellt.

a) Ziele und Adressaten der IFRS

Ziel der Erstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS ist die **Vermittlung von Informationen** über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Diese Informationen sollen die (aktuellen und potentiellen) Investoren bei ihren Anlageentscheidungen unterstützen. Die **Entscheidungsunterstützung** („*decision usefulness*“) ist das zentrale Merkmal der IFRS-Rechnungslegung. Als entscheidungsrelevant gelten Jahresabschlussinformationen dann, wenn sie die Anlegererwartungen hinsichtlich zukünftiger Zahlungsströme (Cash Flows) verändern.

Die **Adressaten** der IFRS-Rechnungslegung sind somit **Investoren**, wobei Investoren mit **Eigenkapitalgebern** gleichgesetzt werden. Die Rechnungslegung nach IFRS orientiert sich mithin am Shareholder Value-Konzept.

Dabei wird unterstellt, dass zwischen den Informationsbedürfnissen der Investoren (= Eigenkapitalgeber = Shareholder) und denen der anderen Rechnungslegungsadressaten (Gläubiger, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, Staat, Öffentlichkeit) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Jahresabschlüsse – so wird unterstellt –, die die Informationswünsche der Anteilseigner erfüllen, befriedigen auch die meisten Informationswünsche der anderen Adressaten. Indirekt orientieren sich also die IFRS auch am Stakeholder-Ansatz.

¹ EG-VO Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments, ABl. EG Nr. L 243 S. 1.

² Zum Stand der Konvergenzverhandlungen vgl. www.iasb.org.

³ Der am US-GAAP-Abschluss interessierte Leser wird auf entsprechende Literatur verwiesen, z.B. Alves, W., US-GAAP, 2007.

Merkmale	IFRS	HGB
Adressatenkreis	Shareholder/Stakeholder	Stakeholder
Adressatenvorrang	Eigenkapitalgeber (Anteilseignerschutz)	Fremdkapitalgeber (Gläubigerschutz)
Funktionen	Informationsfunktion	Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion

Abb. 119: Adressaten und Funktionen nach IFRS und HGB

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass die IFRS im Gegensatz zum HGB nur eine **Informationsfunktion** aufweisen. Eine **Zahlungsbemessungsfunktion** ist **nicht vorgesehen**, d. h. der IFRS-Jahresabschluss dient nicht als Grundlage zur Bestimmung von Ausschüttungen (Dividenden) und Ertragsteuerzahlungen.

Unternehmen	IFRS	HGB
Zukunfts-einschätzung	neutral	vorsichtig, pessimistisch
Zulässigkeit stiller Rücklagen	nein	ja
Eindeutiger Erfolgsausweis	nur bedingt (wenige Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte; große Ermessensspielräume)	nein (viele Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte; geringe Ermessensspielräume)

Abb. 120: Unterscheidungsmerkmale von IFRS- und HGB-Abschluss

b) Geltungsbereich der IFRS

Seit dem Jahr 2005 ist nach § 315a HGB

- jede in Deutschland ansässige **Konzernmutter**
- zur Erstellung eines **IFRS-Konzernabschlusses** verpflichtet, wenn sie als
- **kapitalmarktorientiertes Unternehmen** die Börse zur Ausgabe von Aktien oder Anleihen in Anspruch nimmt.

Abschlussmerkmale	Konzernabschluss	Einzelabschluss
kapitalmarktorientierte Unternehmen	IFRS-Pflicht	<u>Pflicht:</u> HGB-Abschluss (zur Zahlungsbemessung) <u>Wahlrecht:</u> zusätzlich IFRS-Abschluss (zur Offenlegung)
nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen	IFRS-Wahlrecht	<u>Pflicht:</u> HGB-Abschluss (zur Zahlungsbemessung) <u>Wahlrecht:</u> zusätzlich IFRS-Abschluss (zur Offenlegung)

Abb. 121: IFRS-Bestimmungen in Deutschland